

## *1. Tax Compliance Tag 2019*

Zum ersten Mal fand am 11. April 2019 – veranstaltet von C.F. Müller und Akademie für Fortbildung Heidelberg – der Tax Compliance Tag in Frankfurt am Main statt. Unter dem Titel „Nacherklärungen & Selbstanzeigen im Unternehmen“ ging es mit ausgewiesenen Experten aus Rechtsberatung und Strafverfolgung um die steigende Bedeutung von Tax Compliance. Auf die Wichtigkeit einer angemessenen Tax Compliance zur Vermeidung strafrechtlicher und steuerlicher Haftungsrisiken verwies Jesco Idler in seiner Begrüßung.

Den Auftakt zur Veranstaltung machte Katrin Schwarz mit einem Vortrag zum Thema „Nacherklärungen und Selbstanzeigen im Bereich der Umsatzsteuer“. Sie sensibilisierte die Teilnehmer für einige Probleme im Bereich der Umsatzsteuer, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Hierbei ging sie zunächst auf typische Risikokonstellationen mit umsatzsteuerlichen Auswirkungen ein. Außerdem stellte sie die Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO vor. Abschließend thematisierte die Referentin das strafrechtliche Kompensationsverbot und den Strafzuschlag nach § 398a AO. In diesem Zusammenhang machte sie vor allem auf die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 13.09.2018 aufmerksam, durch die das Kompensationsverbot im Bereich der Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen gelockert wurde.

Antje Klötzer-Assion betrachtete das Thema Tax Compliance in Hinblick auf den Bereich der Lohnsteuer und Sozialversicherung. Zunächst hob sie die Gefahr der Verwirklichung von Straftatbeständen im Alltag mit signifikanten Sanktionen hervor; insbesondere im Zusammenhang mit Auslandsentsendungen. Hierbei wies sie darauf hin, dass Ansprüche auf Sozialversicherungsbeiträge bei vorsätzlichem Vorenthalten – § 266a StGB – erst nach 30 Jahren verjähren. Sie betonte, dass durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld gerade im Bereich des Sozialversicherungsrechts zahlreiche Probleme und Haftungsrisiken vermieden werden könnten. Die Referentin monierte hingegen, dass das Sozialversicherungsrecht in der Beratung häufig nicht ausreichend Beachtung finde, sondern vielmehr stiefmütterlich behandelt würde. Dabei gebe es insbesondere in diesem Bereich genügend Verteidigungsmöglichkeiten, soweit ein spezialisierter Strafrechtler frühzeitig in die Beratung einbezogen würde.

Die zunehmende Bedeutung von Tax Compliance bei Unternehmenskäufen stellten Dr. Markus Ernst und Dr. Torsten Engers dar. Zunächst verglichen sie die steuerlichen Folgen eines Asset und Share Deal miteinander. Weiterhin betonten sie die Wichtigkeit einer begleitenden Tax Compliance, um ungewollte steuerliche Risiken zu vermeiden. Dies gelte besonders für die Freistellung bestehender Steueransprüche durch entsprechende Klauseln in den Kaufverträgen. Die Themen einer Tax Compliance seien eng mit den entsprechenden Regelungen im Unternehmenskauf verbunden. Abschließend beleuchtete Dr. Engers die Bedeutung der Tax Due Diligence bei Unternehmenskäufen und nannte typische Problemfelder wie die verdeckte Gewinnausschüttung und fehlerhafte Organschaft bei der Umsatzsteuer. Eine gründliche Tax Due Diligence biete gerade die Gelegenheit zur Identifizierung und Vermeidung steuerlicher Risiken.

Eine andere Sichtweise ermöglichte der Vortrag von Dr. Sebastian Peters. Dieser brachte die Teilnehmer zunächst im Bereich der Amts- und Rechtshilfe auf den aktuellsten Stand. Hierbei konnte er interessante Einblicke in seine Tätigkeit als Staatsanwalt im Bereich der Wirtschaftskriminalität geben. So habe sich die Zusammenarbeit in Fällen der Amts- und Rechtshilfe innerhalb der EU

deutlich verbessert, sodass inzwischen ein schneller Informationsaustausch gegeben sei. Als wichtiger Schritt sei in diesem Kontext die „Schwedische Initiative“ zu erwähnen. Diese habe den Austausch bestehender Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zwischen den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten beschleunigt. Somit habe sich die Gefahr der Tatentdeckung durch ausländische Amtsträger beträchtlich erhöht. Des Weiteren berichtete der Referent über zahlreiche Fehlerquellen im Zusammenhang mit der Abgabe von Selbstanzeigen. Bei einer fehlerhaften Selbstanzeige würde die beabsichtigte Straffreiheit nicht erreicht werden, sondern lediglich das Interesse der Ermittlungsbehörden an dem Sachverhalt geweckt werden.

Der Tax Compliance Tag endete mit einer Podiumsdiskussion zu ungeklärten Praxisfragen, moderiert von Jesco Idler. Hieran nahm neben Dr. Sebastian Peters noch Volker Radermacher teil, der lange Zeit in der Steuerfahndung Wuppertal tätig war und dort den Ankauf der Steuer-CDs verantwortete. Zunächst diskutierten die Teilnehmer über die große Bedeutung einer funktionsfähigen Tax Compliance, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Ermittlungsbehörden die Existenz eines Tax Compliance Systems regelmäßig honorieren. Volker Radermacher betonte, dass Tax Compliance Systeme in der Praxis den spezifischen Anforderungen der betroffenen Unternehmen häufig nicht gerecht werden. Zu viele Betroffene hätten sich in der Vergangenheit mit der bloßen Existenz eines Tax Compliance Systems begnügt. Dies hätte sich in manchen Steuerstrafverfahren gerächt, so auch Dr. Sebastian Peters. Dem konnte Jesco Idler aus eigener Beratungserfahrung im Bereich der Selbstanzeigen zustimmen. Es sei von entscheidender Bedeutung, dass die Tax Compliance auf den Einzelfall abgestimmt wird.

Zusammenfassend lassen sich zwei Ergebnisse schlussfolgern. Es hat sich die Wichtigkeit der Implementierung von spezifischen, auf jede Steuerart gemünzten Tax Compliance Systemen einerseits und die Notwendigkeit der Etablierung einer regelmäßigen Compliance-Kontrolle andererseits gezeigt.

*Wiss. Mitarbeiter Florian Booß, Bonn*